

Körperschaftsteuerguthaben bei Kapitalgesellschaften

Durch den Wegfall des Anrechnungssystems hin zum Halbeinkünfteverfahren bei Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaft und Anteilseigner entstand ein Körperschaftsteuerguthaben. Dieses wird mit jeweils einem Zehntel pro Jahr ohne Solidaritätszuschlag an den Steuerpflichtigen zurück gezahlt.

Die Zurückbehaltung des Solidaritätszuschlags wird nun verfassungsmäßig geprüft.

Es empfiehlt sich deshalb einen Antrag auf Auszahlung des Solidaritätszuschlags auf das Körperschaftsteuerguthaben zu stellen und ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Der Antrag kann auch für Vorjahre, soweit die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, gestellt werden. „Schauen wir mal“.

Investitionsabzugsbetrag § 7 g EStG

Insoweit ein Investitionsabzugsbetrag den Gewinn gemindert hat und innerhalb der nächsten 3 Jahre die Investition nicht stattgefunden hat, ist nach § 7 g Abs. 3 der Abzug in dem Jahr rückgängig zu machen, indem er stattgefunden hat. Entsprechende Steuerbescheide sind zu ändern.

Dieser Sachverhalt hat Auswirkungen insbesondere im Rahmen der Verzinsung durch die rückwirkend geltend gemachte Ertragssteuer. Da allerdings die Entscheidung die Investitionen nicht zu tätigen erst mit Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums endgültig gefällt worden ist, ist es zweifelhaft, ob diese Rückwirkung verfassungsgemäß ist. Auch hier ist ein entsprechender Einspruch und Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung zu empfehlen.

Schramm | **und Partner** GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: stgt@schramm-und-partner.de